

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (V02/2022) von HR-pur sind ab dem 1. Januar 2022 gültig.
- 1.2 Die AGB sind integrierter Bestandteil des individuellen Angebots und/oder des Zusammenarbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und HR-pur.
- 1.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle Geschäfte zwischen HR-pur und ihrem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.
- 1.4 Änderungen dieser AGB durch HR-pur bleiben vorbehalten und erhalten ihre Gültigkeit mit ihrer Publikation auf der Homepage www.hr-pur.ch.

2. Vertragsdauer, Kündigung, Annullation

- 2.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 2.2 Der Vertrag kann von HR-pur – unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist – widerrufen bzw. gekündigt werden.
- 2.3 Annulliert der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag, so werden folgende Zahlungen fällig:
 - Bis 30 Tage vorher: 50% des vereinbarten Honorars plus allfällige Mehrwertsteuer.
 - Bis 10 Tage vorher: 75% des vereinbarten Honorars plus allfällige Mehrwertsteuer.
- 2.4 Kann HR-pur den Auftrag aus Gründen nicht erfüllen, auf die HR-pur keinen Einfluss hat (z.B. Ausfall von Transportmitteln, Unfall, Krankheit), so kann der Auftraggeber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Leistungspflicht bleibt in diesem Fall bestehen und wird zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt.

3. Preise

- 3.1 Der Preis für die zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach der Offerte. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, werden die Leistungen nach effektiv geleisteten Stunden zum offerierten Stundenansatz verrechnet.
- 3.2 Bei Änderungen, Auftragsverlängerung oder bei Eintritt besonderer Umstände nach Auftragserteilung, die bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar waren, wird das Honorar nach Absprache zwischen Auftraggeber und HR-pur entsprechend angepasst.
- 3.3 Barauslagen und besondere Kosten, die HR-pur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.4 Auslagen für Raummieten, spezielle Einrichtungen und andere Fremdkosten werden mit dem Kunden vorgängig besprochen und separat in Rechnung gestellt.
- 3.5 Sämtliche Leistungen von HR-pur verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.6 Bei Bedarf kann mit dem Auftraggeber ein Kostendach vereinbart werden. Bevor dieses erreicht wird, erfolgt eine Neubeurteilung respektive eine allenfalls erweiterte Auftragserteilung.

4. Zahlungskonditionen

- 4.1 Sämtliche Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Kommt der Auftraggeber mit den geschuldeten Zahlungen in Verzug, schuldet er mit Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins von 5% p.a.
- 4.2 Bei Aufträgen über CHF 2'000.00 kann HR-pur bei Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von 1/3 des offerierten Betrages verlangen.
- 4.3 Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen, ist HR-pur berechtigt, den Aufwand jeden Monat in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber ist HR-pur berechtigt, die Leistungen bis zur Bezahlung einzustellen. Daraus resultierende Verzögerungen und deren Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Die von HR-pur zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäss dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten. HR-pur ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber, zur Ausführung von Dienstleistungen fachkundige Dritte beizuziehen.
- 5.3 Bei Auftragserfüllung vor Ort stellt der Auftraggeber HR-pur kostenlos alle vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung. Weiter stellt er das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten sowie den Zugriff auf die Systemumgebung (Hard-/Software), welche für die Erfüllung der Dienstleistung nötig sind, sicher.

6. Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung

- 6.1 HR-pur verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.
- 6.2 Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, Dokumente und Unterlagen werden von HR-pur vertraulich behandelt.
- 6.3 HR-pur ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen, sofern dieser dies nicht schriftlich ausschliesst.

7. Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche gegen HR-pur sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von HR-pur selber oder dessen Angestellten beruhen. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn werden ausgeschlossen.
- 7.2 Für alle weiteren Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweiz. Obligationenrechts.
- 7.3 HR-pur haftet maximal in der Höhe des Auftragsvolumens.
- 7.4 HR-pur übernimmt keine Haftung für Schäden oder Mängel aus Produkten Dritter, die über HR-pur bestellt wurden.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1 Die Urheberrechte sowie das Recht zur kommerziellen Nutzung von sämtlichen Produkten, welche HR-pur zur Leistungserbringung dem Kunden zur Verfügung stellt, bleiben bei HR-pur. Dies gilt insbesondere für vermitteltes Wissen und mit der Leistungserbringung zusammenhängende Schriftstücke (Arbeitsprozesse, Handbücher, Leitfäden, Checklisten, Präsentationen etc.).
- 8.2 Mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen erhält der Auftraggeber das Recht, die entsprechenden Schriftstücke für den Eigenbedarf innerbetrieblich zu nutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Unterlagen entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 9.1 Die Dienstleistungen, welche HR-pur erbringt, unterstehen dem Recht des einfachen Auftrags gemäss OR Art. 394 ff.
- 9.2 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 9.3 Gerichtsstand ist am Geschäftssitz der Einzelfirma HR-pur Eveline Corigliano.

10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird von den Parteien durch eine Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.